

Verwertung von Gipsplatten und Gipsbauteilen aus dem Neu-, Um- und Rückbau



Informationen für Sammler:innen und Behandler:innen

zu der Recyclinggips-Verordnung, BGBl II Nr. 415/2024



AUFLAGE 2
Stand Juli 2025

Erstellt vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband

Titelbild: © iStock/skhoward

Einleitung

○ Verantwortung in der Kreislaufwirtschaft

Die neue Recyclinggips-Verordnung bringt klare Vorgaben für den Umgang mit Gipsplattenabfällen – insbesondere für jene, die diese Abfälle sammeln, behandeln und verwerten. Sammler:innen und Behandler:innen übernehmen in diesem System eine zentrale Rolle: Nur wenn Gipsplattenabfälle richtig getrennt, fachgerecht übernommen und qualitätsgesichert aufbereitet werden, kann daraus hochwertiger Recyclinggips (RC-Gips) hergestellt werden.

○ Neue rechtliche Vorgaben & Stichtage im Überblick

Die Recyclinggips-Verordnung wurde am 30. Dezember 2024 kundgemacht und trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie enthält gestaffelte Übergangsfristen, die für die praktische Umsetzung besonders wichtig sind:

Trennpflicht ab 1. April 2025:

Pflicht zur sortenreinen Trennung von Gipsplatten- und Calciumsulfatestrichabfällen auf der Baustelle. Diese Trennpflicht gilt bei der Errichtung, dem Umbau und dem Rückbau von Gebäuden.

Deponierungsverbot ab 1. Jänner 2026:

Gipsplatten, die recyclingfähig sind, dürfen nicht mehr deponiert werden – auch nicht bei Neubauten. Damit müssen diese Abfälle verwertet werden.

Rechtliche Grundlagen

Was regelt die Recyclinggips-Verordnung?

Die Recyclinggips-Verordnung (BGBl. II Nr. 415/2024) ist Teil eines umfassenden rechtlichen Rahmens, der darauf abzielt, Ressourcen zu schonen und die stoffliche Verwertung von Bauabfällen zu fördern. Dabei legt die Verordnung fest, dass bestimmte Gipsabfälle aus dem Neubau, Umbau oder Rückbau von Bauwerken sortenrein zu erfassen, trocken zu lagern und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen sind. Dies dient der Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards für RC-Gips.

Ergänzende Rechtsgrundlagen

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Dieses Gesetz verpflichtet zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling von Abfällen. Abfälle, die für eine Verwertung geeignet sind, dürfen nicht deponiert werden, sondern müssen verwertet werden.

Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

Die RBV verpflichtet dazu, bei Bauprojekten die anfallenden Abfälle direkt am Ort des Anfalls zu trennen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, darf die Trennung in einer genehmigten Behandlungsanlage erfolgen.

Deponieverordnungsnovelle 2021

Diese Verordnungsänderung hat das Ziel, die Deponierung von verwertbaren Materialien zu unterbinden. Sie bestimmt, dass recyclingfähige Gipsplatten und deren Verschnitte ab 1. Jänner 2026 nicht mehr deponiert werden dürfen. Ausnahmen gibt es nur für jene Materialien, bei denen im Rahmen der Eingangskontrolle festgestellt wird, dass das Material nicht ausreichend verwertbar ist.



© iStock/Traimak_Ivan

Laut Recyclinggips-Verordnung müssen Gipsplatten und andere Gipsfraktionen sauber, trocken und getrennt von Bau- und Abbruchabfällen gesammelt werden. Nur so kann hochwertiger Recyclinggips gewonnen und eine stoffliche Verwertung sichergestellt werden.

Sammlung & Vorsortierung von Gipsplattenabfällen

Die Recyclinggips-Verordnung fordert die sortenreine Erfassung und Behandlung von Gipsplattenabfällen, um die Qualität des daraus gewonnenen Recyclinggipses zu sichern. Damit Sammler:innen und Behandler:innen eine stoffliche Verwertung gewährleisten können, müssen bereits bei der Übernahme strenge Kriterien erfüllt sein.

Eine Vermischung mit anderen Baustellenabfällen – wie etwa mineralischem Bauschutt, Dämmstoffen, Holz oder sogar gefährlichen Abfällen ist verboten und verhindert das Recycling. Für Sammler:innen und Behandler:innen bedeutet das: Bereits bei der Übernahme und Annahmekontrolle müssen sichtbare Schad- und Störstoffe konsequent ausgeschlossen werden, um eine stoffliche Verwertung zu ermöglichen.

○ Wie ist zu sammeln?

Im Sinne der Verordnung gilt:

- Gipsabfälle sind getrennt von anderen Bau- und Abbruchabfällen zu sammeln.
- Die Sammlung und der Transport haben sauber und trocken zu erfolgen, um den Materialwert zu erhalten (beispielsweise in wettergeschützten Containern oder Gebinden mit Deckel).
- Die lückenlose Dokumentation der Herkunft, Menge und Übergabe gehört zur Nachweispflicht.

○ Welche Arten sind zu trennen?

Sammler:innen und Behandler:innen müssen zwischen verschiedenen Gipsfraktionen unterscheiden:

- Gipsplatten (mit Karton- oder Vliesummantelung)
- Gipswandbauplatten (massive Platten aus Stuckgips)
- Gipsfaserplatten (faserverstärkt, ohne Karton)
- Calciumsulfatestriche (separat zu erfassen, nicht für alle Recyclingprozesse geeignet)

Die sortenreine Trennung dieser Gruppen ist entscheidend für die spätere Aufbereitung und Qualitätssicherung.

○ Technische Grundlagen & Standards

Die ÖNORM B 3151 verpflichtet – im Rahmen der RBV – zum selektiven Rückbau mit dem Ziel, sortenreine und schadstoffarme Fraktionen zu erhalten. Um die Einhaltung der Trennpflicht zu gewährleisten, wird die Anwendung der ÖNORM B 3151 für alle Bauprojekte empfohlen. Materialien, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind vom Recyclingprozess auszuschließen und gesondert zu behandeln. Hinweise auf eine etwaige Verunreinigung kann die Schad- und Störstofferkundung geben.

Aufbereitung und Qualität

Die Recyclinggips-Verordnung legt fest, unter welchen Bedingungen Gipsplattenabfälle in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden dürfen. Für Sammler:innen und Behandler:innen heißt das: Nur wer sortenrein trennt, Sammlung und Lagerung fachgerecht organisiert und zu einer geeigneten Aufbereitungsanlage transportiert, kann zur Produktion von RC-Gips beitragen – und gleichzeitig rechtskonform arbeiten.

○ Lagerung und Transport

Für die Qualitätssicherung im Sinne der Recyclinggips-Verordnung ist nicht nur die stoffliche Zusammensetzung der Gipsabfälle entscheidend – auch die gesamte logistische Kette, von der Zwischenlagerung über die Gebindeauswahl bis hin zum Transport spielt eine wesentliche Rolle.

Die (Zwischen-)Lagerung der Gipsabfälle muss in jedem Fall trocken erfolgen. Geeignet sind beispielsweise abgedeckte Mulden, Container mit Deckel oder Lagerbereiche unter Flugdächern, sofern ein wirksamer Schutz gegen Schlagregen und Feuchtigkeitseintritt gewährleistet ist. Auf Baustellen ist eine Zwischenlagerung nur bis zum Ende der Bauphase zulässig. Darüber hinaus dürfen Gipsabfälle nur in behördlich genehmigten Zwischenlagern gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 aufbewahrt werden. Empfehlungen zur rechtssicheren Ausgestaltung finden sich im Merkblatt „Zwischenlager für Baurestmassen“ des BRV.

Die Wahl geeigneter Gebinde und Container ist ebenfalls von Bedeutung. Je nach Platzverhältnissen und Abfallmenge kommen Gebindegrößen zwischen 2,5 m³ und 40 m³ zum Einsatz.

Der Transport der Gipsabfälle darf ebenso nur in geeigneten, geschlossenen Gebinden erfolgen.

○ Anforderungen an die Aufbereitung

Behandler:innen sind für die Herstellung von RC-Gips verpflichtet, die Qualität durch regelmäßige Probenahmen und Analysen sicherzustellen. Die Bewertung erfolgt unter anderem auf Grundlage folgender Kriterien:

- Feuchtegehalt
- Störstoffanteil (z.B. Fliesen)
- Weitestgehend frei von Verunreinigungen wie z.B.
 - Asbest
 - künstlichen Mineralfasern
 - Fliesen und Fliesenklebern
 - Gipsputzen
 - (Zement-)putzen
 - Kalksandstein
 - Porenbeton
 - Ziegeln
 - Fließestrichen (z.B. Calciumsulfatestrich)
 - Elektroinstallationen (z.B. Kabel, Rohre)
 - Isolierungen, Wärmedämmungen (auch Verbundplatten)
 - Folien, Plastik und anderen Kunststoffteilen
 - Holz und Holzwolle (z.B. Leichtbauplatten)
 - Schilf- und Strohmatte (auch in Gipsplatten)
 - organischen Substanzen (z.B. Dichtungen, Kleber)
 - anderen Abfällen (z.B. Dosen, Jausenreste, Leergebinde, Schutzausrüstungen, Sperrmüll)

Abfallende – von Abfall zum Sekundärrohstoff

Damit Gipsabfälle als RC-Gips eingesetzt werden dürfen, müssen sie klaren Qualitätsanforderungen entsprechen. Für RC-Gips-Produzenten bedeutet dies: Nur wer alle gesetzlichen Vorgaben zur Sortierung, Behandlung, Analyse und Nachweisführung erfüllt, kann rechtlich das „Abfallende“ herbeiführen – also den Statuswechsel vom Abfall zum Produkt.

○ Wann endet die Abfalleigenschaft?

Gipsplatten gelten mit dem Rückbau zunächst als Abfall. Diese Abfalleigenschaft bleibt während der gesamten Sammlung, Lagerung, Sortierung und Behandlung bestehen. Das Abfallende tritt mit der Herstellung von RC-Gips ein (Konformitätsnachweis). Für alle vor- und zwischengelagerten Chargen – auch aufbereiteten Gips – bleibt das Material abfallrechtlich relevant.

○ Qualitätssicherung & Konformitätsanforderungen

Damit der aufbereitete Gips als verwertbarer Rohstoff an die Gipsplattenindustrie weitergegeben werden darf, muss er ausschließlich aus zulässigen Ausgangsstoffen stammen und durch eine industrielle Aufbereitung (Zerkleinerung, Trennung, Klassifizierung) entstanden sein. Die Qualitätsvorgaben der Gipsindustrie (z.B. Trockenheit, Fremdstofffreiheit) müssen erfüllt, chargenweise dokumentiert und analysiert werden.

Für die Herstellung von RC-Gips müssen Behandler:innen dafür sorgen, dass Proben genommen und die Ergebnisse in einem Analysenzertifikat festgehalten werden. Diese Unterlagen sind Bestandteil der späteren Konformitätserklärung, die den Einsatz als Sekundärrohstoff legitimiert.

○ Dokumentationspflicht für Behandler:innen

Für die Herstellung von RC-Gips muss die Nachvollziehbarkeit der gesamten Aufbereitungskette sichergestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Herkunft der Gipsabfälle
- Ergebnis der Annahmeprüfung (Vorprüfung, Sortierung)
- Technische Angaben zur Aufbereitung
- Berichte der Schad- und Störstofferkundung

Wichtig:

Alle Dokumente sind sieben Jahre aufzubewahren und bei behördlicher Kontrolle vorzulegen.

○ Meldepflicht laut § 7 Recyclinggips-Verordnung

Die elektronische Übermittlung ist in der Recyclinggips-Verordnung verbindlich vorgeschrieben. Ziel ist es, eine transparente und nachvollziehbare Aufbereitungskette sicherzustellen: von der Übernahme des Gipsabfalls bis hin zur stofflichen Verwertung oder dem Abfallende.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden alle Behandler:innen von Gipsabfällen verpflichtet, folgende Daten elektronisch zu erfassen und zu melden:

- Art und Herkunft der übernommenen Gipsabfälle
- Menge (in Tonnen) der behandelten und aussortierten Materialien
- Anteil der verwerteten Gipsfraktion (z. B. für RC-Gips)
- Anteil nicht verwertbarer Reststoffe, die ausgeschieden wurden
- Ziel der Verwertung (z. B. Gipsplattenherstellung)
- Empfänger der verwerteten Materialien

Diese Daten sind regelmäßig (in der Regel jährlich oder auf Anforderung der Behörde) zu übermitteln – in einem elektronischen Format (z.B. EDM-System, mit SN-Nummer) das von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Übermittlungspflicht liegt beim betreibenden Unternehmen der Behandlungsanlage – die Daten müssen im Unternehmen mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.

○ Wer kontrolliert die Einhaltung?

Die Behörden führen stichprobenartige Kontrollen von Recyclinganlagen und Abfallbehandlern durch. Fehlende Nachweise oder Verstöße gegen die Anforderungen der Verordnung können zu rechtlichen Konsequenzen sowie Betriebsbeschränkungen führen.

Weitere Informationen

Die Umsetzung der Recyclinggips-Verordnung kann je nach Bauvorhaben unterschiedliche Herausforderungen mit sich bringen. Für Fragen zur praktischen Umsetzung auf der Baustelle oder zur Abfalltrennung und Verwertung steht Ihnen der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) zur Seite. Weitere Informationen, Praxistipps und Formulare finden Sie unter www.br.v.at.

Notizen

Notizen

Notizen

Mit freundlicher Unterstützung unserer Sponsoren



GIPS ZU GIPS

PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

GzG Gipsrecycling GmbH
Pragerstraße 77 | A-2000 Stockerau

www.gzg.at

KNAUF

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

A-1040 Wien, Karlsgasse 5

Tel.: 01/504 72 89

Internet: www.br.v.at

E-mail: br.v@br.v.at

Stand Juli 2025